

E 2001 (C) 1/23

*Der Direktor der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes,
W. Stucki, an den schweizerischen Geschäftsträger in Ankara, H. Martin*

S

Türkei: Handelsvertrag

Bern, den 13. April 1927

Wir bestätigen Ihnen hiemit den Empfang Ihrer beiden Schreiben Nr.36/37 vom 2. und 6. April a.c.¹ betreffend die Frage der Schiedsgerichtsklausel (Art. 12)² unseres Entwurfs zu einem Handelsvertrag mit der Türkei. Wir haben von Ihren Ausführungen mit grossem Interesse Kenntnis genommen und uns unverzüglich mit dem Politischen Departement in Verbindung gesetzt. In Übereinstimmung mit demselben sind wir mit Ihrem Vorgehen völlig einverstanden und haben daher davon Vormerkung genommen, dass unter den geschilderten Voraussetzungen Artikel 12 unseres Vertragsentwurfes (Schiedsgerichtsklausel) dahinfällt³.

1. E 2001 (C) 7/7.

2. Vgl. Nr. 274, Anm. 2.

3. Die Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und der Türkei wurde am 4.5.1927 in Ankara unterzeichnet. Vgl. auch BR-Botschaft vom 31.5.1927, in: BBl 1927, I, S. 681ff.

Nach dem Verzicht der Schweiz auf die Schiedsgerichtsklausel wurden mit der Türkei separate Schiedsvertragsverhandlungen aufgenommen. Der dabei ausgehandelte schweizerisch-türkische Vertrag zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverfahren wurde am 9.12.1928 unterzeichnet. Vgl. BR-Botschaft vom 11.3.1929, in: BBl 1929, I, S. 311ff. Vgl. auch Nr. 459.

